

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Ostrhauderfehn

- 1.) Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2022
- 2.) Änderung der Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2023

Leer, den 02.01.2023

Das Kirchenamt

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ostrhauderfehn in Ostrhauderfehn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ostrhauderfehn für die Friedhöfe Fritz-Reuter-Ring (Untenende) und Schifferstrasse (Obenende) in Ostrhauderfehn am 09.12.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Die in der Friedhofsgebührenordnung genannten gebühren sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Friedhof Untenende

1.1 Wahlgrabstätte

a) für 20 Jahre - je Grabstelle	1.275,00 €
b) Verlängerung - je Jahr und Grabstelle	29,00 €

1.2 Urnenwahlgrabstätte

a) für 20 Jahre - je Grabstelle	390,00 €
b) Verlängerung - je Jahr und je Grabstelle	19,50 €

1.3 Wahlstätten für Kinder bis 5 Jahre

a) für 20 Jahre – je Grabstelle	1.025,00 €
b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	16,00 €

1.4 Urnengemeinschaftsgrabfeld „Unter der Trauerbuche“

a) für 20 Jahre – je Grabstelle	1.025,00 €
---------------------------------	------------

2. Friedhof Schifferstraße/ Obenende

2.1 Wahlgrabstätte

a) für 30 Jahre – je Grabstelle	800,00 €
b) Verlängerung je Jahr und Grabstelle	29,00 €

2.2 Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) für 20 Jahre – je Grabstelle | 650,00 € |
| b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 29,00 € |

2.3 Wahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahren

- | | |
|--|----------|
| a) für 20 Jahre – je Grabstelle | 300,00 € |
| b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle | 16,00 € |

2.4 Grabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrabstätten – für 30 Jahre – je Grabstelle | 1.775,00 € |
| b) Reihendoppelgrabstätten – für 30 Jahre – je Doppelgrabstelle | 3.550,00 € |
| c) Verlängerung nach §15a Abs. 3 FO – je Jahr und Grabstelle | 50,00 € |

2.5 Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrabstätten – für 20 Jahre – je Grabstelle | 1.025,00 € |
| b) Reihendoppelgrabstätten – für 20 Jahre – je Doppelgrabstelle | 2.050,00 € |
| c) Verlängerung nach §15a Abs. 3 FO – je Jahr und Grabstelle | 50,00 € |

3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 4 zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

4. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um dass das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Verlängerungsgebühr zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde ist privatrechtlich geregelt und wird dem Nutzungsberechtigten vom Dienstleister berechnet.

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege von Flächen, Wegen und Einfriedungen, Wasser- und Stromkosten

Für ein Jahr

- je Grabstelle -: 14,00 €

Die Gebühr ist für Grabstellen zu zahlen, die vor dem 01. Januar 2005 erworben wurde.

Bei erworbenen Grabstellen nach dem 01. Januar 2005 ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in die Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühr eingerechnet.

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle / Kirche Holterfehn / Kühlanlage:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg:	110,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	110,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Martin-Luther-Kirche Holterfehn je Trauerfeier:	110,00 €
4. Zzgl. Gebühr für die Nutzung der Kühlanlage je Sarg:	50,00 €

V. Pflegepauschale

Für Grabstätten, die nach §13 a Friedhofsordnung vor Ablauf der Ruhezeit abgeräumt werden, zahlt der Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Pflegepauschale, die in einer Summe nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zu zahlen ist.

Die Pflegepauschale beträgt

a) für eine umgewandelte Einzelgrabstätte - je Jahr und Grabstelle	80,00 €
b) Jede weitere Grabstelle einer Grabstätte - je Jahr und Grabstelle	40,00 €
c) für eine umgewandelte Urnengrabstätte - je Jahr und Grabstelle	40,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21. März 2013 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 8.12.21

Der Kirchenvorstand:



Kirchenvorsteher:

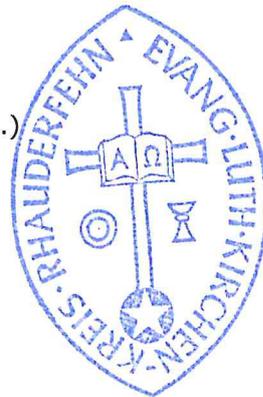
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhauderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Leer, den

20/12/21

(L.S.)



(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat

Beglaubigte Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:
Vorsitzender:
und Kirchenvorsteher

Ostrhauderfehn, den

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ostrhauderfehn beschließt folgen Änderungen der Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2022, die zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Friedhof Untenende

1.1 Wahlgrabstätten

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle 1.400,00 €
- b) Verlängerung - je Jahr und Grabstelle 35,00 €

1.2 Urnenwahlgrabstätten

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle 500,00 €
- b) Verlängerung - je Jahr und Grabstelle 25,00 €

1.3 Wahlgrabstätten für Urnen

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle 700,00 €
- b) Verlängerung - je Jahr und Grabstelle 35,00 €

1.4 Wahlstätten für Kinder bis 5 Jahre

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle 1.100,00 €
- b) Verlängerung - je Jahr und Grabstelle 20,00 €

1.5 Urnengemeinschaftsgrabfeld „Unter der Trauerbuche“

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle 1.100,00 €

2. Friedhof Schifferstraße/ Obenende

2.1 Wahlgrabstätte

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle 1.000,00 €
- b) Verlängerung je Jahr und Grabstelle 35,00 €

2.2 Urnenwahlgrabstätten

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle 700,00 €
- b) Verlängerung - je Jahr und Grabstelle 35,00 €

2.3 Wahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahren

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle 400,00 €
- b) Verlängerung - je Jahr und Grabstelle 20,00 €

2.4 Grabstätten im Gemeinschaftsgrabfeld

- a) Reihengrabstätten - für 30 Jahre - je Grabstelle 2.000,00 €
- b) Reihendoppelgrabstätten - für 30 Jahre - je Doppelgrabstelle 4.000,00 €
- c) Verlängerung nach §15a Abs. 3 FO - je Jahr und Grabstelle 60,00 €

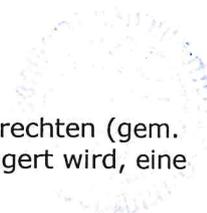
2.5 Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld

- a) Reihengrabstätten - für 20 Jahre - je Grabstelle 1.050,00 €
- b) Reihendoppelgrabstätten - für 20 Jahre - je Doppelgrabstelle 2.100,00 €
- c) Verlängerung nach §15a Abs. 3 FO - je Jahr und Grabstelle 60,00 €

3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

4. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um dass das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Verlängerungsgebühr zu entrichten.



Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Grabbereitung

Ausheben, Verfüllen, Abräumen von Kränzen

a) Erdbestattung – je Grabstelle 260,00 €

b) Urnenbeisetzungen - je Grabstelle 160,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege von Flächen, Wegen und Einfriedungen, Wasser- und Stromkosten

Für ein Jahr

- je Grabstelle -: 14,00 €

Die Gebühr ist für Grabstellen zu zahlen, die vor dem 01. Januar 2005 erworben wurde.

Bei erworbenen Grabstellen nach dem 01. Januar 2005 ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in die Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühr eingerechnet.

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle / Kühlanlage:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg: 110,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 110,00 €
3. Zzgl. Gebühr für die Nutzung der Kühlanlage
je Sarg: 50,00 €

V. Pflegepauschale

Für Grabstätten, die nach §13 a Friedhofsordnung vor Ablauf der Ruhezeit abgeräumt werden, zahlt der Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Pflegepauschale, die in einer Summe nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zu zahlen ist.

Die Pflegepauschale beträgt

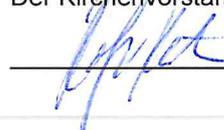
- a) für eine umgewandelte Einzelgrabstätte
- je Jahr und Grabstelle 80,00 €
- b) Jede weitere Grabstelle einer Grabstätte
- je Jahr und Grabstelle 40,00 €
- c) für eine umgewandelte Urnengrabstätte
- je Jahr und Grabstelle 40,00 €

Gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.



Ostrhauderfehn, den 8.12.22
Der Kirchenvorstand

 , Vorsitzender